



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Ortsverwaltungen Seite 1
- Bebauungsplan W 102 Seite 1
- Bebauungsplan O 64 Seite 2f.
- Bebauungsplan O 54/A Seite 4.
- Bebauungsplan N 84 Seite 5f.
- Wahl Ortsvorsteher/in Lerchenberg Seite 7
- ADD Spendensammlung Seite 7f.

Stellenausschreibung

- Sachbearbeiter/in Hauptbuchhaltung Seite 8

Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen in den Sommerferien 2013 08. Juli 2013 bis 16. August 2013

Ortsverwaltung	Öffnungszeiten
Altstadt	keine Änderung der Öffnungszeiten
Bretzenheim	mittwochs vormittags geschlossen
Drais	08. bis 26. Juli OV geschlossen - Pässe in der OV-Lerchenberg
Ebersheim	keine Änderung der Öffnungszeiten
Finthen	keine Änderung der Öffnungszeiten
Gonsenheim	donnerstags ab 16 Uhr geschlossen
Hartenberg/Münchfeld	keine Änderung der Öffnungszeiten
Hechtsheim	dienstags nachmittags geschlossen
Laubenheim	keine Änderung der Öffnungszeiten
Lerchenberg	29. Juli bis 16. August geschlossen - Pässe in der OV-Drais
Marienborn	keine Änderung der Öffnungszeiten
Mombach	keine Änderung der Öffnungszeiten
Neustadt	Hinweis unter Öffnungszeiten Ortsverwaltungen im Internet beachten
Oberstadt	08. Juli bis 26. Juli dienstags und mittwochs vormittags geschlossen

Weisenau	keine Änderung der Öffnungszeiten
----------	-----------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes Beschleunigtes Verfahren

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

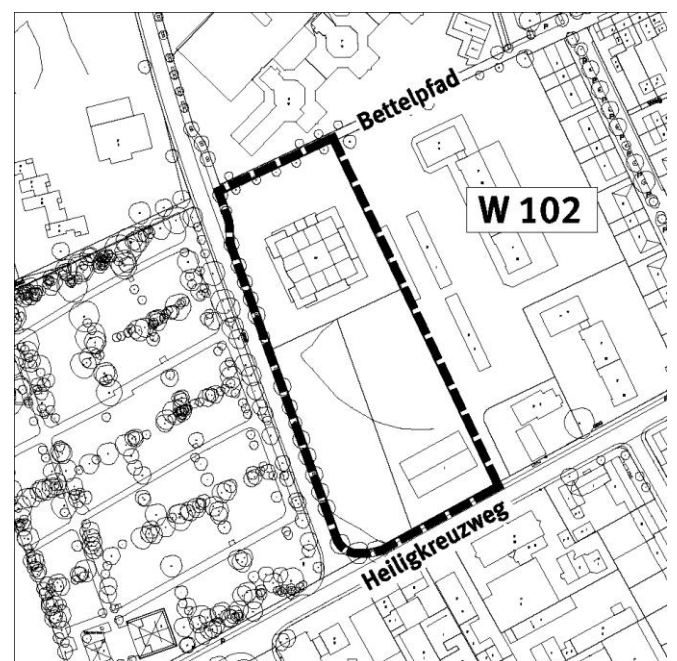
„Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)“

im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „W 102“ befindet sich in der Gemarkung Weisenau in der Flur 2 und wird begrenzt:

- im Norden durch den Bettelpfad,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks Flur 2, Flst. Nr. 72/58,
- im Süden durch den Heiligkreuzweg,
- im Westen durch die Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße.





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

In seiner Sitzung am 27.06.2013 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „W 102“ wird bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)“, seine Begründung sowie die Stellungnahmen / Gutachten:

- Gutachtliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 14.01.2013,
- Geotechnisches Vorgutachten vom 07.01.2013,
- Gutachterliche Stellungnahme Ableitung des Regenwassers und zur Versickerung vom 21.03.2013 und
- Gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz Endfassung vom 28.05.2013

liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16.07.2013 bis 30.08.2013
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, 55131 Mainz, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden.

Außerdem liegen während der o. a. Offenlegungszeit der Entwurf des Bebauungsplanes „W 102“, seine Begründung sowie die o. a. Stellungnahmen / Gutachten - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, und in der Ortsverwaltung Mainz-Weisenau, Tanzplatz 3, 55130 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum **vom 16.07.2013 bis 30.08.2013** einschließlich stehen der Entwurf des Bebauungsplanes „W 102“, seine Begründung und die o. a. Stellungnahmen / Gutachten im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Weisenau Stellungnahmen abgegeben werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die während der öffentlichen Auslegung (Offenlage) fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mainz, 05.07.2013

Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes
Beschleunigtes Verfahren**

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

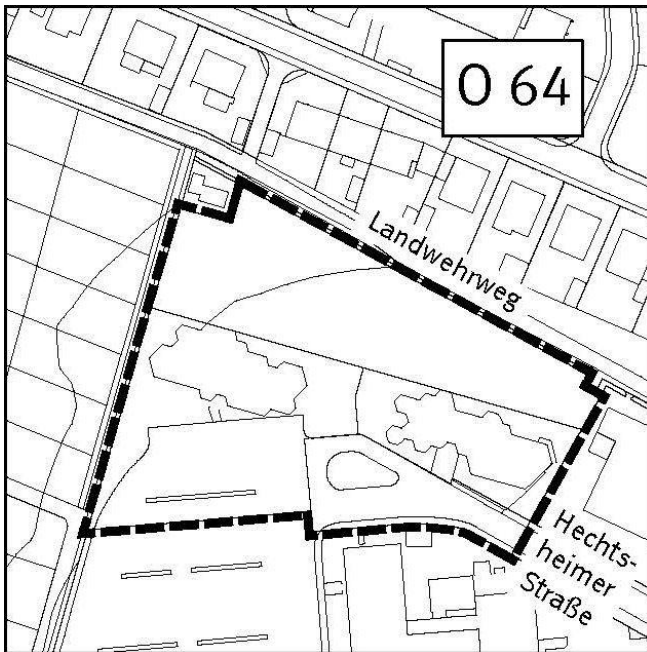
„Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“

im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „O 64“ umfasst die Flurstücke Nr. 39/3, 39/9, 54/2 und 56 in Flur 30 der Gemarkung Mainz und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Landwehrweg,
- im Osten durch das Grundstück eines Einzelhandelsbetriebes,
- im Süden durch eine Stichstraße von der Hechtsheimer Straße sowie ein Parkplatzgelände und
- im Westen durch eine Kleingartenanlage.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

In seiner Sitzung am 27.06.2013 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „O 64“ wird bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“, seine Begründung sowie die Stellungnahmen / Gutachten:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 15.05.2013,
- Schallimmissionsprognose vom 08.05.2013,
- Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit vom 10.02.2013,
- Auswertung der Baggerschürfe - Ergänzung zur Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit vom 26.03.2013,
- Verschattungsstudie, Sonnenstand am 21 Juni vom 18.04.2013,
- Verschattungsstudie, Sonnenstand am 21 September vom 18.04.2013,
- Verschattungsstudie, Sonnenstand am 21 Dezember vom 18.04.2013,
- Freiflächengestaltungsplan vom 30.04.2013,
- Müllentsorgungskonzept vom 08.05.2013 und
- Versickerungskonzept vom 08.05.2013

liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16.07.2013 bis 30.08.2013
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt,
55131 Mainz, Zitadelle, Bau A, Zimmer 212, „Am 87er Denk-

mal“, 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3046 von jedermann eingesehen werden.

Außerdem liegen während der o. a. Offenlegungszeit der Entwurf des Bebauungsplanes „O 64“, seine Begründung sowie die o. a. Stellungnahmen / Gutachten - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, und in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt, Gleiwitzer Straße 2 /Ecke Landwehrweg, 55131 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum **vom 16.07.2013 bis 30.08.2013** einschließlich stehen der Entwurf des Bebauungsplanes „O 64“, seine Begründung und die o. a. Stellungnahmen / Gutachten im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt Stellungnahmen abgegeben werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die während der öffentlichen Auslegung (Offenlage) fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mainz, 05.07.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplantwurfes
Vereinfachtes Verfahren**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

**„Bebauung am Landwehrweg - VEP - Aufhebung
(O 54/A)“**

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen, dessen Entwurf nach dem Beschluss des Bau- und Sanierungsausschusses vom **27.06.2013** öffentlich ausgelegt wird.

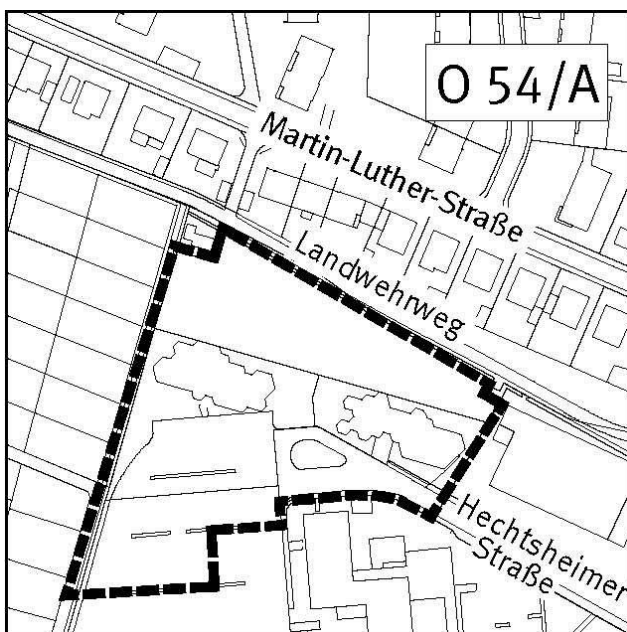
Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des „O 54/A“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bebauung am Landwehrweg - VEP -Aufhebung (O 54/ A)“ umfasst das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bebauung am Landwehrweg - VEP (O 54)“ (Flurstücke Nr. 39/3, 39/9, 54/2, 56 und ein Teil von 39/4 in Flur 30 der Gemarkung Mainz) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Landwehrweg,
- im Osten durch das Grundstück des benachbarten Einzelhandelsbetriebes,
- im Süden durch eine Stichstraße von der Hechtsheimer Straße sowie ein Parkplatzgelände und
- im Westen durch eine Kleingartenanlage.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre

Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Entwurf o. a. des Bebauungsplanes „O 54/A“ und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16.07.2013 bis 30.08.2013
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, 55131 Mainz, Zitadelle, Bau A, Zimmer 212, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3046 von jedermann eingesehen werden.

Außerdem liegen während der o. a. Offenlegungszeit der Entwurf des Bebauungsplanes „O 54/A“ und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, und in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt, Gleiwitzer Straße 2 /Ecke Landwehrweg, 55131 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum **vom 16.07.2013 bis 30.08.2013** einschließlich stehen der Entwurf des Bebauungsplanes „O 54/A“ und seine Begründung im Internet unter der Adresse **www.mainz.de/stadtplanungsamt** als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz- Oberstadt Stellungnahmen abgegeben werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die während der öffentlichen Auslegung (Offenlage) fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mainz, 05.07.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung von
Bauleitplanentwürfen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 4 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 13.10.2004 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der folgenden Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ und**
2. **Bebauungsplan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“.**

Des Weiteren hat der Stadtrat am 05.10.2005 und am 05.04.2006 erneut die Aufstellung der Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes und am 27.09.2006 die Änderung des Arbeitstitels der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die o. a. Beschlüsse wurden bereits am 25.10.2004 und am 10.11.2008 bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 03.07.2013 hat Stadtrat beschlossen, den Entwurf der Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ und den Entwurf des Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ **gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen.**

Der Beschluss über die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung der o. a. Bauleitpläne wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne (Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „N 84“), ihre Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit

vom 22.07.2013 bis 06.09.2013
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 213, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz erneut, eingeschränkt, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3669 von jedermann eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Mensch, Gesundheit, Kultur, Natur, Tiere, Pflanzen, Klima, Luft, Boden, Wasser,

Grundwasser sowie zusätzliche Informationen zum Verkehr, Lärm, Immissionen, Energie, Abwasserbeseitigung sowie zu naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und Ausgleichsmaßnahmen.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Gutachten

- Güterverkehrszentrum Mainz Teilstraße R + T vom Juni 2006,
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Zollhafen R + T vom März 2008,
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Zollhafen R + T vom Dezember 2008,
- Klima- und Luftschadstoffgutachten zum B-Plan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ der Stadt Mainz vom 09.02.2009,
- Ergänzende lufthygienische Expertise zum B-Plan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ der Stadt Mainz vom 19.07.2007,
- Ergänzende lufthygienische Expertise zum B-Plan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ der Stadt Mainz - PM 2.5-Belastung vom 06.08.2012,
- Immissionsmessbericht über eine Rastermessung zur Bestimmung der Immissionen im Bereich der Rheinschiene Mainz-Wiesbaden vom 21.05.2012,
- Erarbeitung und Berechnung von Störfallablaufszenerarien zur Bestimmung von Schutzabständen im Sinne der Bauleitplanung für den Bebauungsplan N 84 der Stadt Mainz vom 01.02.2012,
- Schalltechnisches Gutachten Teil 1: Verkehrslärm vom 16.02.2009,
- Schalltechnisches Gutachten Teil 2: Gewerbelärm vom 15.10.2012,
- Lageplan mit sanierungsrelevanten Boden-, Bodenluft-, Grundwasserbelastungen mit Eintrag der geplanten Bebauung vom Dezember 2008.

B. Schreiben

- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Landeseisenbahnverwaltung (LEA) vom 14.10.2008,
- Schreiben der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 06.11.2008,
- Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde vom 12.01.2009,
- Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 06.11.2008,
- Schreiben des Umweltamtes vom 07.11.2008,
- E-Mail des Grünamtes vom 10.11.2008,
- Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten aus der öffentlichen Auslegung (erste Offenlage):
 - Schreiben des Werkbundes
 - Schreiben des Landesamtes für Geologie- und Bergbau,
 - Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur (MISI),
 - Schreiben des 61.2 Stadtplanungsamtes,



- Schreiben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV),
- Schreiben des DB-Services, Immobilien GmbH,
- Schreiben der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD),
- Schreiben der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen (IHK),

C. Des Weiteren liegen weitere Stellungnahmen etc. vor, die teilweise ebenfalls umweltrelevante Informationen enthalten. Die sind:

- Stellungnahme der Braunstein+Bernd GmbH vom 22.04.2013
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vom 23.04.2013,
- Beratungspapier 20, IBK-Bericht Nr. 06081c_sct_bep20_130130 vom 30.01.2013,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) vom 14.05.2013,
- Stellungnahme TÜV Rheinland, Stellungnahme zum Abschnitt „Störfallpflichten“ im Schriftsatz des RA Michael Krings vom 24.04.2013,
- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 31.05.2013 und
- Gutachterliche Stellungnahme zur Geruchsimmisionsituation Geltungsbereich des N84 vom 28.05.2013 (Fa. Odournet).

Außer im Stadtplanungsamt liegen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die o. a. Unterlagen - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Neustadt zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur erneuten, eingeschränkten Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum **vom 22.07.2013 bis 06.09.2013** stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die o. a. Unterlagen unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Neustadt Stellungnahmen - **jedoch nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung** - abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

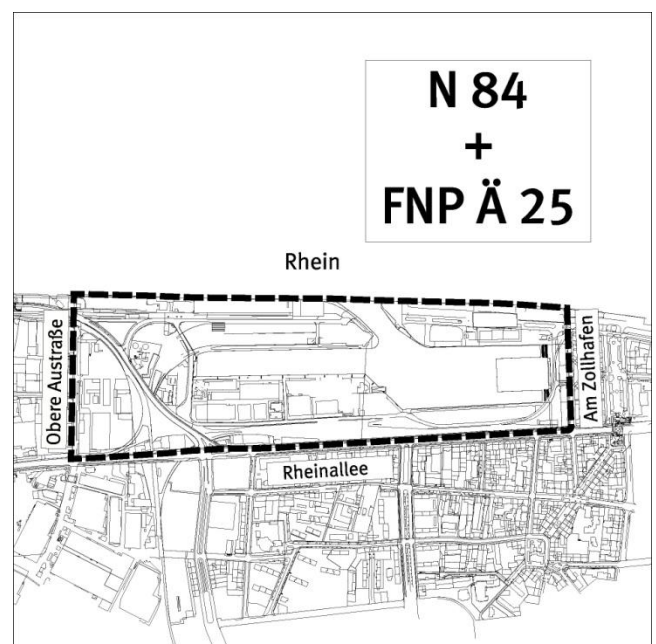
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. a. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geltungsbereich:

Die Geltungsbereiche der Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „N 84“ sind identisch. Sie werden begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Obere Austraße und deren Verlängerung bis zur Uferkante,
- im Nordosten durch den Rhein,
- im Südosten durch die Straße Am Zollhafen und deren Verlängerung bis zur Uferkante,
- im Südwesten durch die Rheinallee.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 05.07.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Tages der Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers und über die Einreichung von Wahlvorschlägen in Mainz - Lerchenberg

I.

Am Sonntag, dem 8. September 2013, findet die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers in Mainz – Lerchenberg statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 22.09.2013, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Ortsbezirks, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Ortsbezirks einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, das ist am 23.07.2013, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Unterzeichnung durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften

ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in Mainz Lerchenberg muss von mindestens 50 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich die/der bisherige Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher als Einzelbewerberin/ Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter der Stadt Mainz, Wahlbüro, Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen, Postfach 3820, 55028 Mainz, Rathaus, Zimmer 131 / 133 eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 41. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 29.07.2013, 18 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Stadt Mainz, Wahlbüro, Rathaus, Zimmer 131 / 133 erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom Wahlbüro der Stadt Mainz kostenfrei abgegeben.

Mainz, den 4. Juli 2013

Günter Beck
Stellvertretender Wahlleiter

ADD untersagt Spendensammlungen des Vereins „Care for Afrika“ in Rheinland-Pfalz

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - landesweite Spendenaufsicht in Rheinland-Pfalz - hat dem Verein „Care for Afrika“ mit Sitz in Polch/Landkreis Mayen-Koblenz mit sofort vollziehbarer Verbotsverfügung Spendensammlungen und öffentliche Aufrufe zu Geldspenden in Rheinland-Pfalz untersagt. Der Verein kann noch Rechtsmittel gegen die Verbotsverfügung einlegen.

„Care for Afrika“ führt öffentliche Spendenaufrufe unter anderem mittels Unterstützungsaktionen (zum Beispiel Spen-



denlauf) und Warenverkäufen durch und wirbt bei Informationsveranstaltungen unter anderem um Spendengelder für Hilfsprojekte in Afrika.

Trotz mehrfacher Aufforderung ist der Verein seinen gesetzlichen Auskunftspflichten im sammlungsrechtlichen Verfahren nur unzureichend nachgekommen, sodass derzeit keine Gewähr für eine einwandfreie und zweckentsprechende Verwendung der Geldspenden gegeben ist.

Der Verein wurde darüber hinaus verpflichtet, alle Beauftragten/Vertragspartner über das sofort vollziehbare Sammlungsverbot schriftlich zu informieren und den Einzug von Geldspenden zu stoppen.

Sollten in Rheinland-Pfalz weiterhin Spendenaufrufe im Namen „Care for Afrika“ festgestellt werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15.07.2013 unter Angabe der Kennziffer 20/11 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

➤ Stellenausschreibung

Wir suchen für **unser Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport** in der Abteilung Competence Center Doppik / Hauptbuchhaltung, Sachgebiet Hauptbuchhaltung eine/ einen

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
Kennziffer 20/11

Aufgaben u. a.:

- Bearbeitung des zentralen Rechnungseinganges
- Qualitätssicherung im zentralen Rechnungseingang
- Durchführung kreditorischer Buchungen
- Prüfung von Mittelbindungen auf korrekte Kontierung
- Pflege Kontierungshandbuch

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I
- Kenntnisse in SAP und D3 sind von Vorteil
- Bereitschaft zur Weiterbildung, insbesondere im Bereich SAP und D3
- Kenntnisse in den Standard-Arbeitsplatzanwendungen (Microsoft Office, Lotus Notes)
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität und Eigeninitiative
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

Entgeltgruppe 8 TVöD

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil in dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

➤ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.